



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland
Gemeinde : Freren, Stadt
Gemarkung : Freren
Flur : 20
Maßstab : 1:1000

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. (§ 5 Abs. 3 Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermsG) vom 12. Dez. 2002 - Nds. GVBl. 2003 S. 5 -)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 01.03.2010). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 29. JUNI 2010

Behörde für GLL Meppen
Katasteramt Lingen

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 13a i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Freren die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Am Schnappen“ bestehend aus den nebenstehenden textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.04.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Diese Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der:
regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 17.06.2010

Planverfasser: [Signature]

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 dem Entwurf dieser Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Stadt Freren
BEBAUUNGSPLAN NR. 29
"Am Schnappen"
1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich der Änderung
Der Änderungsbereich umfasst den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 „Am Schnappen“.

§ 2 Firsthöhe
Zusätzlich zu den bisherigen Festsetzungen wird die Firsthöhe festgesetzt. Sie darf im Allgemeinen Wohngebiet, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum First, maximal 9,0 m betragen.

§ 3 Traufenhöhe
Die Festsetzungen zur Traufenhöhe in § 2 des Ursprungsbebauungsplanes werden aufgehoben.

§ 4 Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 29 "Am Schnappen" bleiben auch für den Geltungsbereich dieser Änderung unberührt, soweit sie nicht von den Festsetzungen dieser Änderung betroffen sind.

Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Dächer
§ 1 Ziff. 1 der örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplanes wird wie folgt geändert:
Die zulässige Dachneigung (DN) der Hauptbaukörper beträgt 20° bis 46°.

§ 2 Die örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 29 "Am Schnappen" bleiben auch für den Geltungsbereich dieser Änderung unberührt, soweit sie nicht von den Festsetzungen dieser Änderung betroffen sind.

Hinweise

Die Hinweise des Ursprungsbebauungsplanes gelten weiterhin auch für diese Bebauungsplanänderung.

Sichtdreieck

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

z. B. I Zahl der Geschosse
z. B. 0,3 Grundflächenzahl
z. B. 0,4 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenze

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

W Wohnweg mit Verkehrsbeschränkungen
F Fußweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

Grünflächen öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2010 bis 27.05.2010 öffentlich ausgelegen. Den von dieser Bebauungsplanänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.04.2010 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Der Rat der Stadt hat diese Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Der Satzungsbeschluss zu dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.2010 im Amtsblatt Nr. 14... für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Diese Bebauungsplanänderung ist damit am 30.06.2010 rechtverbindlich geworden.

Freren, den 30.06.2010

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Bürgermeister: [Signature] Stadtdirektor: [Signature]

